



# **Verordnung über die Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung**

Vom 29. März 2011

Der Gemeinderat Duggingen, gestützt auf § 77a des Gemeindegesetzes und Artikel 11 der Subventions- und Leistungsvereinbarung mit dem Tageselternverein Aesch vom 31.12.2008 beschliesst:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Kinderbetreuung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern möglich sein.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde gewährt in Duggingen wohnhaften Eltern und Erziehungsberechtigten Beiträge an deren Kosten für die Benützung der familienergänzenden Tagesbetreuung, sofern diese die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung erleichtert.
- <sup>3</sup> Gesuchsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie haben nachzuweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.
- <sup>4</sup> Die individuelle Bemessung der Elternbeiträge richtet sich nach der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes, sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gilt der Tageselternverein Aesch.

## **§ 3 Beiträge**

- <sup>1</sup> Die Elternbeiträge entsprechen maximal dem kostendeckenden Tarif des entsprechenden Betreuungsangebotes.
- <sup>2</sup> Der Elternbeitrag richtet sich nach der gültigen Tarifordnung (Anhang).
- <sup>3</sup> Kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt, verheiratet oder verschwägert ist oder in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebt.

## **§ 4 Beitragshöhe**

- <sup>1</sup> Die Beitragshöhe setzt sich zusammen aus dem massgebenden Monatseinkommen. Die Tarifordnung (Anhang) wird vom Gemeinderat periodisch überprüft.
- <sup>2</sup> Die Betreuung durch die Tageseltern wird im Stundentarif abgerechnet zuzüglich Essens- und Übernachtungspauschalen gemäss Richtlinien des Vereins.

## **§ 5 Tarifsysteem**

- <sup>1</sup> Das massgebende Monatseinkommen wird anhand des Bruttoeinkommens der Eltern bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:

- a. Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn
- b. Kinder- und Familienzulagen
- c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen
- d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
- e. 10 % des steuerbaren Vermögens
- f. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge
- g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen
- h. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
- i. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)

abzüglich:

- a. 14 % vom Bruttojahreseinkommen
- b. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten

<sup>2</sup> Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.

<sup>3</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Im Konkubinat lebende Paare werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.

<sup>4</sup> Bei Selbständigerwerbenden wird grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 % ausgegangen. Im Minimum wird aber ein anrechenbares Einkommen von CHF 60'000.00/Jahr angerechnet.

## **§ 6 Rabatt für mehrere Kinder der gleichen Familie**

Werden mehrere Kinder der gleichen Familie durch Tageseltern betreut, wird ein Rabatt gewährt. Für das Kind mit der höchsten Präsenzzeit wird der volle Beitrag geschuldet. Für das zweite und für jedes weitere Kind 75 %.

## **§ 7 Härtefälle**

Zur Vermeidung allfälliger Sozialhilfeleistungen kann bei Härtefällen in Absprache mit den Sozialen Diensten auf Grundlage der Leistungsberechnung gemäss Sozialhilfegesetzgebung der Tarif reduziert werden.

## **§ 8 Jährliche Neuberechnung**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgt jährlich auf den 1. März. Die entsprechenden Unterlagen müssen bis spätestens Ende Februar eingereicht werden.

## **§ 9 Pflichten der anspruchsberechtigten Person**

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

- <sup>2</sup> Wenn die Anspruchsberechtigten die geforderten Unterlagen nicht einreichen oder sich weigern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wird der kostendeckende Tarif verrechnet.
- <sup>3</sup> Sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrages zur Folge haben könnten, sind unverzüglich zu melden.

**§ 10 Rückzahlung**

Unrechtmässige bezogene Gemeindebeiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte kann diese die Rückzahlungsforderung erlassen.

**§ 11 Erhebung der Beiträge; Rechnungsstellung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindebeiträge werden gemäss den in Rechnung gestellten Stunden ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Für die familienergänzende Betreuung wird den Eltern der kostendeckende Beitrag verrechnet. Der Gemeindebeitrag wird davon in Abzug gebracht.
- <sup>3</sup> Der Differenzbetrag zu den effektiven Kosten (Elternbeitrag) ist von der anspruchsberechtigten Person innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsstellung für den Elternbeitrag erfolgt monatlich.

**§ 12 Windeln**

Die Windeln werden von den Eltern besorgt und bei der Tagesmutter deponiert.

**§ 13 Kinder aus anderen Gemeinden**

Falls freie Plätze vorhanden sind, können Kinder anderer Gemeinden zum aufgeführten Höchstarif vermittelt werden.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt die Tarife vom Jahr 2010 und tritt per 1. Juli 2011 in Kraft.

Duggingen, 29. März 2011

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Erich U. Thommen

Christian Friedli

**TARIFORDNUNG FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (ANHANG)**

Gültig ab 1. Juli 2011

Massgebendes Monats- einkommen	Elternbeitrag Tageseltern pro Stunde	Massgebendes Monats- einkommen	Elternbeitrag Tageseltern pro Stunde
3'600	2.20	7'100.00	7.20
3'700	2.20	7'200.00	7.40
3'800	2.20	7'300.00	7.60
3'900	2.20	7'400.00	7.80
4'000	2.20	7'500.00	8.00
4'100	2.20	7'600.00	8.20
4'200	2.20	7'700.00	8.40
4'300	2.20	7'800.00	8.60
4'400	2.20	7'900.00	8.80
4'500	2.20	8'000.00	9.00
4'600	2.20	8'100.00	9.20
4'700	2.40	8'200.00	9.40
4'800	2.60	8'300.00	9.60
4'900	2.80	8'400.00	9.80
5'000	3.00	8'500.00	10.00
5'100	3.20	8'600.00	10.20
5'200	3.40	8'700.00	10.40
5'300	3.60	8'800.00	10.60
5'400	3.80	8'900.00	10.80
5'500	4.00	9'000.00	11.00
5'600	4.20	9'100.00	11.20
5'700	4.40	9'200.00	11.40
5'800	4.60	9'300.00	11.60
5'900	4.80	9'400.00	11.80
6'000	5.00	9'500.00	12.00
6'100	5.20	9'600.00	12.20
6'200	5.40	9'700.00	12.40
6'300	5.60	9'800.00	12.60
6'400	5.80	9'900.00	12.80
6'500	6.00	10'000.00	13.00
6'600	6.20	10'100.00	13.20
6'700	6.40	10'200.00	13.40
6'800	6.60	10'300.00	13.60
6'900	6.80	10'400.00	13.80
7'000	7.00	10'500.00	14.00